

# Richtlinien für den Arbeitseinsatz des ASV „Petri Heil“ Wilster“ e.V.

beschlossen auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 01. Juli 2005

*Laufende Unterhaltungspflichten zur Pflege und Instandhaltung des Vereinsheimes sind unumgänglich. Weitere, schon bestehende Verpflichtungen des ASV Wilster, wie die Reinigung der Vereinsgewässer und zukünftig auch das Sammeln von Daten bzw. Unterstützung bei den erforderlichen Arbeitsschritten für die Hegeplanerstellung sowie die Pflege des Vereinsparkplatzes in Bischof kommen hinzu. Die Pflege des Vereinsparkplatzes und der Grünanlagen am Vereinshaus müssen mehrfach jährlich erfolgen. In der Regel ca. alle 2-3 Wochen (außer im Spätherbst und im Winter). Die erforderlichen Leistungen dafür müssen von den Vereinsmitgliedern erbracht werden.*

1. Die zu leistenden Arbeitseinsätze und die daraus resultierende Stundenanzahl pro Mitglied (max. 3 Std./Jahr) werden zu Jahresbeginn durch den Vereinsvorstand festgelegt und jedem Mitglied mit dem Einladungsschreiben zur Jahreshauptversammlung zugesandt. Diese Termine berücksichtigen jedoch nur die planbaren Arbeitseinsätze.  
Weitere Einsatzmöglichkeiten werden bei Bedarf durch Aushang (Infokasten), auf unserer Internetseite, dem Angler-Forum des Landessportfischerverbandes und auf Vereinsveranstaltungen bekannt gegeben. Außerdem besteht die Möglichkeit diese beim Gewässerwart/Vorstand zu erfragen. Jedes Vereinsmitglied muß sich selbst über weitere Terminangebote informieren, sofern es an den geplanten Terminen nicht teilnehmen kann.
2. Die Gewässer-/Uferreinigungen erfolgen zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst). Die Termine der Gewässer-/Uferreinigungen bleiben flexibel und richten sich möglichst nach den günstigsten Tidezeiten (Ebbe); im Frühjahr unter Berücksichtigung der Brutzeit der Wasservögel.
3. Grundsätzlich sind die Vereinsmitglieder in 2 Gruppen aufzugliedern:
  - a. arbeitseinsatzpflichtig
  - b. nicht arbeitseinsatzpflichtig
4. Arbeitseinsatzpflichtig sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr.
5. Freistellung vom Arbeitseinsatz
  - a. Nicht arbeitseinsatzpflichtig und somit freigestellt von dieser Verpflichtung sind Rentner und Behinderte. Behinderte ab einer anerkannten Behinderung ab 50% (Schwerbehinderung). Der Nachweis der Rente (wenn unter 60 Jahre alt) und der Grad der Behinderung ist zu erbringen.
  - b. Wehrdienstleistende und Wehersatzdienstleistende sind vom Arbeitseinsatz ausgenommen. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass ein Wehrdienst bzw. eine Wehersatzdienstleistung vorliegt.
  - c. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Festausschusses sind ebenfalls von dem Arbeitseinsatz ausgenommen. Durch die ehrenamtliche Vorstands- und durch die Festausschusstätigkeit wird erheblich mehr Arbeitszeit geleistet, als der Arbeitseinsatz vorsieht. Für diese Tätigkeiten gilt der Arbeitseinsatz als geleistet.

## 6. Jugendgruppe:

- a. Die Pflicht zum Arbeitseinsatz für Mitglieder der Jugendgruppe unter dem vollendeten 16. Lebensjahr entfällt.
  - b. Mitglieder der Jugendgruppe ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind wie erwachsene Vereinsmitglieder zum Arbeitseinsatz heranzuziehen.
  - c. Jugendliche Vereinsmitglieder unterliegen der Aufsicht bei Arbeitseinsätzen von mindestens einer Person aus der Gruppe der erwachsenen Vereinsmitglieder. Das erwachsene Vereinsmitglied muß seiner Aufsichtspflicht gewachsen sein und den Arbeitseinsatz jederzeit überblicken können. Ein Einsatz von Mitgliedern der Jugendgruppe mit nur Angehörigen dieser Gruppierung sowie Einzeleinsätze sind ausgeschlossen.
7. Die Teilnahme an den Arbeitseinsätzen wird in Teilnehmerlisten dokumentiert. Jeder Teilnehmer hat sich darin einzutragen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. Zur Gesamterfassung und aus Abrechnungsgründen erhält der Kassenwart die Liste zur weiteren Verwendung.
8. Es ist darauf zu achten, dass Vereinsmitglieder nur entsprechend ihrer körperlichen und gesundheitlichen Möglichkeiten eingesetzt werden dürfen. Die Arbeitseinteilungen sind so zu gestalten, dass keiner der Teilnehmer überfordert wird.
9. Entschuldigungen jeglicher Art finden keine Berücksichtigung, da ausreichend Ausweichtermin angeboten werden.
10. Können seitens des Vereins keine Ausweichtermin angeboten werden, entfällt die zu leistende Arbeitszeit für das laufende Kalenderjahr.
- a. Eine Übernahme nicht geleisteter Stunden in das Folgejahr ist nicht möglich.
  - b. Eine Vorleistung der zu erbringenden Stunden für das Folgejahr/Folgejahre ist nur in Ausnahmefällen möglich. Arbeitsvorleistungen sind in jedem Fall mit dem Vorstand abzustimmen. Sie sind durch den Vorstand genehmigungspflichtig und dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.
11. Für **alle** nichtarbeitspflichtigen Vereinsmitglieder bleibt die Möglichkeit einer freiwilligen Beteiligung an den Arbeitseinsätzen
12. Ein Fernbleiben vom Arbeitseinsatz hat eine zusätzlich zum Vereinsbeitrag zu leistende Zahlung zur Folge. Hierbei werden den erwachsenen Vereinsmitgliedern 5,00 € und den Mitgliedern der Jugendgruppe (ab vollendetem 16. Lebensjahr) 2,00 € pro nicht geleisteter Stunde berechnet. Die geleistete Arbeitszeit bei Arbeitseinsätzen wird bis auf die halbe Std. aufgerundet.
13. Bei Nichtteilnahme am Arbeitseinsatz oder bei zu gering geleisteten Zeiten wird die entsprechende Summe am Anfang des Folgejahres mit dem Bankeinzug des Jahresbeitrages eingezogen bzw. in Rechnung gestellt.
14. Anfallende Gelder durch Nichtteilnahme der Vereinsmitglieder am Arbeitseinsatz werden für bezahlte Arbeitseinsatzleistende (soweit erforderlich) und Geräteanschaffungen/-instandhaltungen im Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz verwendet. Eventuell nicht aufgebrauchte Gelder können für die Sondertilgung des Vereinsheimes verwendet und/oder angelegt werden. Über die Verwendung angelegter Gelder entscheidet die Jahreshauptversammlung.